

## CORNHILL FRANCE

Allée des Dauphins

38330 SAINT ISMIER

Téléphone 04.76.52.60.00 - Télécopie 04.76.52.60.30

Société Anonyme d'Assurances - Entreprise régie par le Code des

Assurances au capital de 8.000.000 €

RCS 582 077 251 PARIS - Siret 582 077 251 00046 - APE 660 E

Camping MAS DU PADRE  
4 Chemin du Mas du Padre  
34540 BALARUC LES BAINS

(92611/2141)

# AUSZUG AUS DEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

## I – VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

4 UND 11 DER ALLGEMEINEN  
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 09/2003 –  
FOLGENDE SCHADENEREIGNISSE :

### A – Rücktritt / Abbruch / Verspäteter Reiseantritt – Art. 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 09/2003

Ereignisse, die eine Versicherungsleistung nach sich ziehen:

#### a – Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall:

- des Versicherungsnehmers oder jeder anderen, ausdrücklich in der Reservierungsbuchung genannten Person,
- seines Ehepartners (bzw. jeder anderen in eheähnlicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Person),
- seiner Vorfahren oder Nachkommen in direkter Linie,
- seiner Brüder oder Schwestern,
- seiner Schwiegertöchter oder -söhne,
- seiner Neffen oder Nichten (nur im Todesfall),
- seines Vertreters bei freiberuflich Tätigen (vorausgesetzt, der Vertreter wurde vor Abschluss der Versicherung bestimmt).

**b – Beträchtliche Schäden an den Gebäuden des Versicherungsnehmers**, sei es an Geschäfts- oder Privaträumen, am Haupt- oder Zweitwohnsitz, und zwar infolge von Feuer, Explosion, Wasserschäden oder Diebstahl innerhalb von 48 Stunden vor Reiseantritt oder während der Abwesenheit, so dass zur Instandsetzung der Räume die Anwesenheit des Versicherungsnehmers vor Ort während der ursprünglich vorgesehenen Abwesenheit erforderlich ist.

**c – Schwere Schäden am Kraftfahrzeug** des Versicherungsnehmers infolge eines Unfalls innerhalb von 48 Stunden vor Reiseantritt, so dass der Versicherte sein Fahrzeug nicht benutzen kann.

**d – Änderung der Urlaubszeiten** durch den Arbeitgeber des Versicherungsnehmers, und zwar den Zeitraum der Buchung betreffend und nachdem der Urlaub bereits gebucht wurde.

**e – Entlassung** des Versicherungsnehmers (oder seines Ehepartners) unter der Voraussetzung, dass er erst nach Buchung des Aufenthalts von der Entlassung Kenntnis erhielt.

**f – Versetzung** des Versicherungsnehmers (oder seines Ehepartners) auf Initiative des Arbeitgebers und mit der Folge eines damit zusammenhängenden Wohnungswechsels unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer erst nach Buchung von seiner Versetzung Kenntnis erhielt.

**h – Nachgewiesene Sperrungen oder Streik**, die es dem Versicherungsnehmer nicht ermöglichen, sich mit irgend einem Verkehrsmittel (Auto, Zug, Flugzeug oder Schiff) an den Ferienort zu begeben und er mit mindestens 48 Stunden Verspätung eintreffen würde.

**i – Naturkatastrophen** gemäß Gesetz vom 13.07.1982, denen zufolge ein von den zuständigen Behörden ausgesprochenes Aufenthaltsverbot am gebuchten Ferienort während des gesamten oder eines Teils des Buchungszeitraums besteht.

**Um eine Versicherungsleistung nach sich zu ziehen, muss das jeweilige Ereignis nach Versicherungsabschluss eintreten.**

## DEFINITIONEN

**Versicherter:** Der Versicherungsnehmer sowie jede andere, in der Reservierungsbuchung genannte Person.

**Krankheit:** eine Verschlechterung des Gesundheitszustands, festgestellt durch eine zuständige ärztliche Stelle, die der erkrankten Person entweder untersagt, die Wohnung bzw. das Krankenhaus zu verlassen, in dem sie zum Zeitpunkt des gebuchten Reiseantritts behandelt wird, und mit der Maßgabe, dass die betreffende Person keiner beruflichen oder anderweitigen Aktivität nachgehen kann oder ihr nahe liegt, den Urlaub abzubrechen.

**Unfall:** jedes unvorhergesehenes und plötzlich eintretendes Ereignis, das zu unabsichtlichen Körperschädigungen des Versicherten führt und es ihm nicht möglich macht, den Urlaub anzutreten oder ihn zwingt, den Urlaub abzubrechen.

AUSGESCHLOSSEN VON DER  
VERSICHERUNGSLEISTUNG SIND - GEMÄß ART.

- ANDERE ALS IM VERTRAG FESTGELEGTE EREIGNISSE,
- BEREITS VOR BUCHUNG BEKANNTE EREIGNISSE, WOBEI EINE NICHT VORHERSEHBARE VERSCHLECHTERUNG EINER VORBESTEHENDEN ERKRANKUNG KEIN BEKANNTES EREIGNIS DARSTELLT,
- SCHWANGERSCHAFTSKOMPLIKATIONEN ODER GEBURT NACH ENDE DES SECHSTEN SCHWANGERSCHAFTSMONATS,
- EINE PSYCHISCHE ERKRANKUNG OHNE STATIONÄRE BEHANDLUNG ZUM ZEITPUNKT DES GEBUCHTEN AUFENTHALTS,
- EIN CHIRURGISCHER EINGRIFF BZW. EINE ÄRZTLICHE BEHANDLUNG, DIE BEREITS VOR DER BUCHUNG DES AUFENTHALTS GEPLANT WAR BZW. AUCH ERST NACH DEM AUFENTHALT DURCHFÜHRT WERDEN KANN,
- BETRUNKENHEIT, DROGENKONSUM,
- VERSCHLECHTERUNG DES GESUNDHEITZUSTANDS AUFGRUND VON EINNAHME NICHT ÄRZTLICH VERSCHRIEBENER MEDIKAMENTE,
- KONTRAINDIKATION BEI IMPFUNG ODER FLUGREISE AUFGRUND VORBESTEHENDER GESUNDHEITLICHER PROBLEME,
- BÜRGERKRIEG ODER ANDERE KRIEGE, UNRUHEN, TERRORANSCHLÄGE, AUFSTÄNDE, BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN,
- NUKLEARE ODER CHEMISCHE ZWISCHENFÄLLE, NATURKATASTROPHEN,
- NICHTBEACHTUNG VON IN DER RESERVIERUNGSBUCHUNG URSPRÜNGLICH VORGEGEHENEN LEISTUNGEN, AUS WELCHEN GRÜNDEN AUCH IMMER.

## II – ART UND HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

### Leistung A: Rücktritt / Abbruch / Verspäteter Reiseantritt – Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 09/2003

Bei Reiserücktritt ersetzt CORNHILL FRANCE die dem Eigentümer oder seinem Stellvertreter gemäß den Konditionen der ursprünglichen Reservierungsbuchung zu zahlenden oder bereits entrichteten Beträge.

Bei Abbruch oder verspätetem Reiseantritt ersetzt CORNHILL France pro rata temporis die berechneten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen (unter der Voraussetzung, dass sie bereits bezahlt wurden).

Keinesfalls erstattet werden die Versicherungsprämie, die eventuell anfallenden Kosten für schriftliche Unterlagen, nicht in der Prämienberechnung enthaltene Kosten und Leistungen.

Bei Rücktritt, Abbruch oder verspätetem Reiseantritt wird pro Schadensfall ein Höchstbetrag von € 3.800,- inkl. MwSt. angesetzt (siehe Anhang 09/2003).

## III – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Rücktrittsversicherung tritt ab Mittag des Folgetags nach Zahlung der Versicherungsprämie in Kraft und gilt für den Zeitraum von der Reservierungsbuchung bis zum Ende des Aufenthalts; die anderen Leistungen (einschließlich der Hin- und Rückreise im Rahmen der Beihilfeleistung) beziehen sich auf die Dauer des Aufenthalts.

## IV – MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLS

### Bei Rücktritt, verspätetem Reiseantritt oder im Haftpflichtfall

Unverzügliche Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten (Vermietungsbüro u.ä.) und schriftliche Meldung des Schadensfalls innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntnisnahme des Vorfalles (bei Diebstahl verkürzt sich der Zeitraum auf zwei Werktage) bei CORNHILL FRANCE mit dem vollständig ausgefüllten Formular.

## V – KENNTNISNAHME DES VERTRAGS

Der Versicherer ist an den vollständigen Vertragsinhalt gebunden (Allgemeine Versicherungsbedingungen 09/2003 sowie Anhang). Dieser kann auf Anfrage von der Versicherungsgesellschaft ausgehändigt werden.